

Vorwort

Peter Huizing / Knut Walf

Ortskirche und Bischofswahl

Die Probleme rund um die Ernennung von Personen, die durch eine Ordination den sakramentalen Auftrag zur zentralen Leitung einer Ortskirche empfangen sollen, gehören zu den grundlegenden Problemen für die Neugestaltung der Strukturen der römisch-katholischen Kirche. In ihnen manifestiert sich am stärksten die Spannung zwischen der zentralen Leitung dieser Kirche insgesamt und ihren Ortskirchen.

Wir stehen hier einfach vor diesen historischen Tatsachen: Im Rechtsbewußtsein der Christen der ersten drei Jahrhunderte galt es als eines der Grundrechte, daß die örtliche Gemeinschaft, «Klerus und Volk», das Recht auf die Wahl ihrer eigenen Vorsteher hatte. Dieses Recht wurde auch von Päpsten als etwas auch für sie Unantastbares respektiert und des öfteren ausdrücklich bestätigt. Durch Entwicklungen, die sich dann durch noch viel mehr Jahrhunderte hinstreckten, wurde dieses Kirchenrecht durch ein anderes ersetzt, zumindest in der lateinischen Kirche, und zwar in dem Sinne, daß das Recht der freien Ernennung von Bischöfen nun den Päpsten zufiel. Dieses Recht bestand längst, bevor es im Gesetzbuch für die lateinische Kirche von 1917/1918, dem Codex Iuris Canonici, formell festgelegt wurde.

Die historischen Beiträge in dieser Nummer (von Peter Stockmeier, Jean Gaudemet und Jean Bernhard) analysieren die Ursachen dieser Entwicklungen. Eine zentrale Stellung kommt dabei dem seit Kaiser Konstantin immer größer werdenden profan-gesellschaftlichen Gewicht der Bistümer zu, und zwar auch in politischer und finanzieller Hinsicht. In den daraufhin entbrennenden Interessenkonflikten zwischen dem «Volk» – das allmählich reduziert worden war auf Fürsten und andere Mächtige –, dem «Klerus» – der allmählich reduziert worden war auf die Kathedralkapitel (in denen wiederum Konflikte zwischen der Mehrheit und der sich als *pars sanior* hinstellenden Minderheit an der Tagesordnung waren; vgl. den Beitrag von Bernhard Schimmelpfennig) und dem Römischen Stuhl hatte sich schließlich und endlich der Rechtsgrundsatz des freien Ernennungsrechtes der Päpste entwickelt. Die mittelalterlichen Kanonisten legitimierten diese Entwicklung mit Hilfe des Begriffs der päpstlichen «Machtvollkommenheit». Das Erste Vatikanische Konzil definierte diese als höchste und

unmittelbare Rechtsmacht über alle Kirchen, Hirten und Gläubigen insgesamt und jede bzw. jeden einzelnen.

Demgegenüber hat sich – mit aufgrund der Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils von der Kirche – dann von neuem ein Rechtsbewußtsein der Ortskirchen entwickelt, und zwar insofern diese verstanden werden als selbständige Rechtssubjekte, in denen von Christus und von seinem Heiligen Geist her seine Kirche vollkommen verwirklicht und vergegenwärtigt wird. In diesem Bewußtsein ist «die» Kirche eine Gemeinschaft von im wesentlichen gleichen und gleichwertigen Kirchen: Die Kirchen von Antiochien oder Korinth oder Philippi oder von wo auch immer waren nicht weniger Kirchen und Christen als die Kirche von Rom und ihre Christen.

In dieser Gemeinschaft von Kirchen liegt die Basis der Rechtsbeziehungen in der selbständigen Rechtssubjektivität jeder einzelnen Kirche und den damit verbundenen Rechtsfolgen hinsichtlich ihrer selbständigen Handlungsbefugnis. Die koordinierende Leitung dieser Gemeinschaft kommt dem Kollegium ihrer Bischöfe insgesamt zu. Und dieses Kollegium steht unter der Leitung des Bischofs von Rom.

Die Fülle der Macht bzw. die höchste und unmittelbare Rechtsvollmacht über alle Kirchen, über Hirten und Gläubige, welche die mittelalterlichen Kanonisten bzw. das Erste Vatikanische Konzil dem Bischof von Rom zuerkannten, steht nicht in einem Rechtsvakuum. Diese Macht oder diese Autorität ist kraft ihres eigenen und innersten Wesens bezogen auf die eigenständige Rechtssubjektivität der Kirchen. Und diese zweite Größe ist ebenso wesensgemäß und von ihrer innersten Natur her bezogen auf die erstgenannte Größe. Wo einer dieser beiden Pole verabsolutiert wird, wird nicht allein das eine oder das andere begrenzte Recht angetastet, sondern da wird die Existenzmöglichkeit von Recht an sich in der römisch-katholischen Kirche verkannt. Auch wenn man nicht so weit geht, einen dieser beiden Pole absolut zu setzen, bleibt doch bestehen, daß schon eine Störung des rechten Gleichgewichtes zwischen diesen beiden Polen zugleich auch immer schon eine Störung in der gesamten kirchlichen Rechtsordnung auslöst.

Wenn selbständige Rechtssubjektivität und Selbstbestimmungsrecht von Ortskirchen innerhalb der Gemeinschaft aller Kirchen feststehende Gegebenheiten sind, ist es eine eindeutige Konsequenz daraus, daß sie dann auch das Recht haben auf die Ernennung von Personen, denen die zentrale Leitung dieser Kirchen aufgetragen wird (vgl. die Beiträge von Patrick Granfield und Edward Kilmartin). Dies braucht nicht notwendigerweise identisch zu sein mit dem Recht auf

vollkommen autonome Wahl der Vorsteher durch «Klerus und Volk», wie es sie in den ältesten christlichen Gemeinschaften gab. Dies dürfte übrigens bei der heutigen Struktur von Bistümern und bei deren gegenseitiger Kommunikation nicht realisierbar sein. Jetzt sollte aber eine Rechtsstruktur für die Ernennung von Bischöfen ein gerechtes Gleichgewicht schaffen zwischen dem Anteil der Instanzen, die daran unmittelbar interessiert sind: zwischen dem Anteil des Klerus und des Volkes des betreffenden Bistums; der betreffenden Kirchenprovinz oder der Bischofskonferenz; und schließlich des Römischen Stuhles.

Einen ersten Versuch, der Stellung des Volkes bei der Einsetzung eines Bischofs wieder ein gewisses Relief zu geben, unternahm die neue Liturgie der Bischofsweihe (vgl. den Beitrag von Joseph Lécuyer). Diese will das Volk wieder mehr einbeziehen und läßt daher die örtliche Kirche dem als Konsekrator fungierenden Bischof die Bitte vortragen, diesen Priester zum Bischof zu weihen. Daraufhin ersucht der Bischof, die Ernennungsurkunde des Papstes vorzulesen. Der Autor vermerkt, daß dies keinen wirklichen Sinn habe, weil die örtliche Kirche keinen Anteil an der Ernennung gehabt hat und weil sich damit nichts ändert, falls der neue Bischof ihr gegen ihren Willen aufgenötigt wird.

Der Beitrag über das geltende Recht und über den Entwurf für das revidierte Recht hinsichtlich der Ernennung von Bischöfen (von Hartmut Zapp) kommt zu der Schlußfolgerung, daß beide weit entfernt sind von den Wünschen nach Mitwirkung des gesamten Gottesvolkes bei der Besetzung kirchlicher Ämter und nach der Wiedereinführung der Bischofswahl. Solche Wünsche leiten sich her aus der vom

Zweiten Vatikanischen Konzil erneuerten Sicht der Kirche mit ihrer ausdrücklichen Lehre von der Beteiligung aller Gläubigen am dreifachen Amt Christi und von der grundlegenden Gleichheit aller Getauften in der Kirche.

Und doch dürfte die Verabschiedung einer neuen Rechtsordnung allein – selbst wenn sie eine theoretische Regelung für die gleichgewichtige Beteiligung aller Betroffenen enthielte – nicht ausreichend sein, weil dabei immer noch die heutige Kluft zwischen der kirchenrechtlichen und kirchenpolitischen Prozedur und der sakramentalen Weihe bestehen bliebe. Die gesamte Prozedur müßte ausgerichtet sein auf die Handlung, die jemanden wirklich zum Bischof macht; die Handlung, die nicht vorgenommen wird im Namen von Päpsten oder im Namen des Bischofskollegiums oder des gesamten Gottesvolkes, sondern im Namen Christi. Darum gilt für diese gesamte Prozedur, was ein sozialpsychologischer Beitrag (von Jean Remy) für die Teilnahme von Klerus und Volk feststellt: daß nämlich dieses Geschehen sich in einer religiösen Atmosphäre, in einer Atmosphäre von «Gebet und Fasten» vollziehen muß, wenn es dem Zugriff von profan-politischen Einflußsphären entzogen bleiben soll.

Es geht hier nicht darum, daß alle Teilnehmer an diesem Geschehen als einzelne sich von guten Zielsetzungen leiten lassen. Das kann man voraussetzen, solange das Gegenteil nicht offenkundig erscheint. Es geht vielmehr darum, daß das Geschehen als solches einen deutlich sichtbaren religiösen, durch den Glauben inspirierten Zeichenwert für die Gemeinschaft haben muß.

Aus dem Niederländischen übersetzt von Dr. Ansgar Ahlbrecht